

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das
Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz
2002 und die Oö. Landarbeitsordnung 1989
geändert werden
(Oö. Dienstzeitanpassungsgesetz 2019)

[Verf-2019-95680/4]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf Grund des Urteils des EuGH vom 22. Jänner 2019 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des OGH zum "Karfreitag" sind die maßgeblichen Bestimmungen im Landes- und Gemeindedienstrecht und in der Oö. Landarbeitsordnung 1989 anzupassen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder.

In der Angelegenheit "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt", kommt (noch bis 1. Jänner 2020) dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Diese Gesetzesnovelle bringt grundsätzlich keine finanziellen Belastungen für das Land und die Gemeinden mit sich.

Es können jedoch dann Mehrkosten entstehen, wenn auf Anordnung des Dienstgebers bei Vorliegen öffentlicher Interessen im Fall des einseitigen Urlaubsantritts Dienst zu leisten ist. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer insgesamt Anspruch auf das doppelte Gehalt. Im Bereich der Statutarstädte soll für diesen Fall eine Sonderregelung vorgesehen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen grundsätzlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Im Bereich der Oö. Landarbeitsordnung 1989 können jedoch Mehrkosten für die Wirtschaftstreibenden entstehen, sofern die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer auf ihr Ersuchen hin den Urlaubstag nicht antritt. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer insgesamt Anspruch auf das doppelte Entgelt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

Vielmehr trägt dieses Landesgesetz dem Urteil des EuGH vom 22. Jänner 2019, Rs-193/17, Cresco Investigation GmbH, Rechnung, in dem sich der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens mit der Auslegung von Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie von Art. 1, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 2 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303, S 16, beschäftigt hat.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Vielmehr führen die neu eingefügten Regelungen gerade zur Gleichbehandlung sämtlicher Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer hinsichtlich Dienst- und Ruhezeiten.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I bis V:

Die Änderung im Feiertagsruhegesetz 1957 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2019, wonach der Karfreitag künftig kein gesetzlicher Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist, gilt unmittelbar auch für das Dienstrecht des Landes und der Gemeinden, weil in den dortigen Bestimmungen über die Dienstzeit (zB § 64 Abs. 2 Oö. LBG) auf "gesetzliche Feiertage" abgestellt wird.

Durch einen Verweis auf die geänderten Bestimmungen des Feiertagsruhegesetzes 1957 sowie des Arbeitsruhegesetzes sollen auch die Landes- und Gemeindebediensteten künftig die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihnen zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig zu bestimmen (einseitiger Urlaubsantritt). Den besonderen Anforderungen des öffentlichen Dienstes Rechnung tragend kann jedoch bei Vorliegen zwingender dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen (öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Leben und dgl.) auch eine einseitige Anordnung der Dienstverrichtung erfolgen, was ebenfalls die "doppelte" Abgeltung des Dienstes gemäß § 7a Abs. 2 letzter Satz Arbeitsruhegesetz zur Folge hat. Im Bereich der Statutarstädte soll eine davon abweichende Regelung vorgesehen werden, wonach eine allfällige Vergütung in Fällen, in welchen ein einseitiger Urlaubsantritt auf Anordnung des Dienstgebers nicht möglich ist, durch eine Verordnung des Stadtsenats vorgesehen werden kann.

Gemäß dem anzuwendenden neu gefassten § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz kann binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ein Zeitpunkt für den Urlaubsantritt gewählt werden, ohne die Frist von drei Monaten einzuhalten. In diesem Fall hat die bzw. der Bedienstete den Zeitpunkt des Urlaubsantritts frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt, bekannt zu geben.

Zu Art. VI:

Zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 22. Jänner 2019 zum "Karfreitag" sowie in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Landarbeitsgesetzes 1984, geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2019, sind die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 betreffend den Arbeitsschutz anzupassen, um eine Gleichstellung sämtlicher Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegen, herzustellen. Die Regelung des Bundes, wonach der Karfreitag künftig kein gesetzlicher Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist, soll daher übernommen werden.

Entsprechend den geänderten Bestimmungen des Feiertagsruhegesetzes 1957 sowie des Arbeitsruhegesetzes soll aber künftig die Möglichkeit bestehen, den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig zu bestimmen (einseitiger Urlaubsantritt).

Zu Art. VII:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Auf Grund der Übergangsbestimmung kann von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer, die bzw. der dem Anwendungsbereich der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegt, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ein Zeitpunkt für den Urlaubsantritt gewählt werden, ohne die Frist gemäß § 69 Abs. 1a einzuhalten. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber, bekannt zu geben.

Auf Grund des kurzfristigen Inkrafttretens dieses Landesgesetzes soll für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die dem Anwendungsbereich des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001, des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 oder der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegen, eine Sonderregelung für den Karfreitag 2019 getroffen werden; in diesem Fall ist der Urlaubsantritt spätestens drei Tage vorher bekannt zu geben.

Weiters soll entsprechend der Vorgaben des EuGH im Sinn der Gleichbehandlung ausdrücklich normiert werden, dass Bestimmungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die nur für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die dem Anwendungsbereich der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegen, die den evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, unwirksam und künftig unzulässig sind.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert werden (Oö. Dienstzeitanpassungsgesetz 2019), beschließen. Es wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 LGO 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Linz, am 8. April 2019

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das
Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz
2002 und die Oö. Landarbeitsordnung 1989
geändert werden
(Oö. Dienstzeitanpassungsgesetz 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 2a lautet:

„(2a) § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 und 2 sowie § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz (einseitiger Urlaubsantritt) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Vorliegen zwingender dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen insbesondere im Sinn des § 64a Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers auch im Fall des einseitigen Urlaubsantritts Dienst zu leisten ist.“

2. Im § 151 Abs. 2 lauten die Einträge zu nachstehenden Bundesgesetzen wie folgt:

- „- Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2019
- Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2019“

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2a lautet:

„(2a) § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 und 2 sowie § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz (einseitiger Urlaubsantritt) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Vorliegen zwingender dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen insbesondere im Sinn des § 23a Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers auch im Fall des einseitigen Urlaubsantritts Dienst zu leisten ist.“

Artikel III

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

§ 96 Abs. 2a lautet:

„(2a) § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 und 2 sowie § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz (einseitiger Urlaubsantritt) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Vorliegen zwingender dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen insbesondere im Sinn des § 97 Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers auch im Fall des einseitigen Urlaubsantritts Dienst zu leisten ist.“

Artikel IV

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/2019, wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 2a lautet:

„(2a) § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 und 2 sowie § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz (einseitiger Urlaubsantritt) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Vorliegen zwingender dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen insbesondere im Sinn des § 51 Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers auch im Fall des einseitigen Urlaubsantritts Dienst zu leisten ist.“

Artikel V

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2018, wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 2a lautet:

„(2a) § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 und 2 sowie § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz (einseitiger Urlaubsantritt) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Vorliegen zwingender dienstlicher oder sonstiger öffentlicher Interessen insbesondere im Sinn des § 56 Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers auch im Fall des einseitigen Urlaubsantritts Dienst zu leisten ist. Abweichend von § 7a Abs. 2 letzter Satz Arbeitsruhegesetz kann der Stadtsenat durch Verordnung festlegen, ob und in welcher Höhe Bediensteten in Fällen, in welchen ein einseitiger Urlaubsantritt aus zwingenden dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen insbesondere im Sinn des § 56 Abs. 5 auf Anordnung des Dienstgebers nicht möglich ist, eine Vergütung zugestanden wird.“

Artikel VI

Änderung der Oö. Landarbeitsordnung 1989

Die Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl. Nr. 25/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 79/2018, wird wie folgt geändert:

1. *§ 64 Abs. 2 entfällt.*

2. *Nach § 69 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:*

„(1a) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihr bzw. ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.

(1b) Es steht der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer frei, auf Ersuchen der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat sie bzw. er für den bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt, womit das Recht gemäß Abs. 1a erster Satz konsumiert ist.“

3. *Im § 298 Abs. 1 Z 20 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 22/2019“ ersetzt.*

Artikel VII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer, die bzw. der dem Anwendungsbereich der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegt, kann binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 69 Abs. 1a einzuhalten. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Urlaubsantritts frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber bekannt zu geben.

(3) Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer, die bzw. der dem Anwendungsbereich des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001, des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 oder der Oö. Landarbeitsordnung 1989 unterliegt, hat den beabsichtigten Urlaubsantritt für den Karfreitag 2019 spätestens drei Tage vor dem Urlaubsantritt der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber bekannt zu geben.

(4) Bestimmungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die nur für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die dem Anwendungsbereich der Oö. Landarbeitsordnung

1989 unterliegen, die den evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, sind unwirksam und künftig unzulässig.